

**Beschlussvorlage**

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
**Betreff**
**Vergleich zum Ausgleich für zuviel geleistete Arbeitszeit der Feuerwehrbeamtinnen und -beamten nach EU-Arbeitszeitrichtlinie - Umsetzung des Urteils OVG-Münster 1 A 2654/07 vom 07.05.2009**
**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	25.01.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Gesundheitsausschuss	26.01.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	01.02.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	02.02.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

- Der Rat beauftragt die Verwaltung auf der Grundlage der Kernsätze des Urteils des OVG-Münster AZ. 1A 2654/07 vom 07.05.2009 an die ca. 760 betroffenen aktiven Beamtinnen und Beamten sowie die betroffenen etwa 80 bis 100 Pensionäre der Berufsfeuerwehr zum Ausgleich zuviel geleisteter Arbeitszeit eine materielle Entschädigung zu gewähren, die auf folgenden Festlegungen basiert:
  - Zur Sicherung der Einsatzfähigkeit der Berufsfeuerwehr erfolgt eine Entschädigung in Geld.
  - Der Entschädigungszeitraum erstreckt sich vom 01.03.2001 bis 31.12.2006.
  - Die Entschädigung erfolgt pauschaliert für Monate, in denen Einsatz-/Mischdienst geleistet wurde.
  - Für jeden Monat, für den die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, werden 12,11 zu entschädigende Stunden zugrunde gelegt.
  - Die Entschädigung erfolgt auf der Basis der jeweils am 31.12.2006 gültigen Stundensätze der Mehrarbeitsvergütungsverordnung der Besoldungsgruppe, in die die anspruchsberechtigten Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr Köln am 31.12.2006 eingruppiert waren – gemindert um 20%.

- Die Regelung gilt auch für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Zeit zwischen dem 01.03.2001 und dem 31.12.2006 mehr als 48 Stunden pro Woche gearbeitet haben und zwischenzeitlich in den Ruhestand versetzt wurden.
2. Die Entschädigung erfolgt unter der Voraussetzung, dass alle anspruchsberechtigten Beamtinnen und Beamten sowie Pensionäre der Berufsfeuerwehr verbindlich auf eine gerichtliche oder außergerichtliche Geltendmachung weiterer Ansprüche auf Entschädigung in Geld oder auf Freizeitausgleich im Zusammenhang mit den EU – Richtlinien 93/104/EG und 2003/88/EG für die Zeit vor dem 01.01.2007 verzichten. Der Verzicht ist innerhalb von zwei Monaten - spätestens bis 15.04.2010 – zu erklären. Weiterhin ist Voraussetzung, dass der Beamte, mit dem die Stadt Köln ein Musterverfahren zum Anspruch auf Freizeitausgleich/Entschädigung führt, bis zu diesem Zeitpunkt seine Klage zurückgenommen hat.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme 7.900.000 €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten    b) Sachkosten _____ €    _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen****I. Ausgangslage**

1. In der Vergangenheit gab es jahrelange gerichtliche Auseinandersetzungen über die Auslegung und Anwendung der EU-Arbeitszeitrichtlinien 93/104/EG und 2003/88/EG, die eine regelmäßige wöchentliche Höchst Arbeitszeit von 48 Stunden vorsehen.

Zum einen wurde darüber gestritten, ob und in welchem Umfang Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit anzusehen ist, zum anderen, ob die Richtlinien und damit auch die Höchstgrenze von durchschnittlich 48 Stunden pro Woche auch für die Feuerwehrbeamtinnen und –beamten der kommunalen Feuerwehren gilt.

Nach der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (AzVOFeu NRW) in der bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung waren die Feuerwehrbeamtinnen und –beamten zu einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 54 Stunden verpflichtet. Diese Vorschrift widersprach den europarechtlichen Vorgaben. Mit Urteil vom 09.09.2003 hatte der Europäische Gerichtshof entschieden, dass der von Feuerwehrbeamtinnen und –beamten zu leistende Bereitschaftsdienst mit Anwesenheit in der Dienststelle als Arbeitszeit im Sinne der Richtlinien zu qualifizieren ist. In einem weiteren Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14.07.2005 (Feuerwehr Hamburg) wurde festgestellt, dass die europarechtlich vorgegebene wöchentliche Arbeitszeit verbindlich auch für öffentliche Tätigkeitsbereiche und damit für die Beamtinnen und Beamten der kommunalen Feuerwehren gilt. Mit diesem Urteil des Europäischen Gerichtshofs war die Rechtslage in diesem Punkt geklärt.

2. In der Folgezeit gab es dann diverse gerichtliche Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten bzw. Oberverwaltungsgerichten darüber, ob und in welchem Umfang die betroffenen Feuerwehrbeamtinnen und –beamten für die über die rechtlichen Höchst Arbeitszeitgrenzen hinausgehenden Dienstzeiten Freizeitausgleich in Anspruch nehmen können bzw. zu entschädigen sind.
  - 2.1. Am 07.05.2009 hat das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) ein Urteil (1 A 2654/07) zum Freizeitausgleich für Einsatzkräfte der Feuerwehr verkündet, das ein Feuerwehrbeamter der Stadt Bielefeld erstritten hat. Die Verwaltung wertet das Urteil als Grundsatzentscheidung. Das OVG hat in seinem Urteil festgestellt:
    - Hat eine Feuerwehrbeamtin/ein Feuerwehrbeamter entgegen der maßgeblichen EU – Richtlinien (93/104/EG und 2003/88/EG) eine höhere Wochenarbeitszeit als 48 Stunden, besteht ein Anspruch auf Freizeitausgleich.

- Für die Feuerwehrbeamtinnen / -beamten, die in der Vergangenheit durchschnittlich 54 Stunden pro Woche gearbeitet haben, besteht ab Beginn des Folgemonats, nach dem sie einen entsprechenden Antrag gestellt haben, ein Anspruch auf Freizeitausgleich von 12,11 Stunden pro Monat.
- Statt Freizeitausgleich kann auch eine Entschädigung in Geld vereinbart werden.
- Bei Ausgleich in Geld sind die jeweiligen Stundensätze der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (MVergV) gemindert um mindestens ein Fünftel des jeweiligen Stundensatzes zugrunde zu legen.

Das OVG hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Hiergegen wurde zwischenzeitlich durch den Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eingelegt.

- 2.2 Bei der Stadt Köln wird ein Musterverfahren durchgeführt, das auf einem Antrag auf Freizeitausgleich und/oder Geldentschädigung beruhte, den der Kläger, ein städtischer Feuerwehrbeamter, im Februar 2001 gestellt hatte. Nach dem ablehnenden Bescheid hatte er den Antrag nicht weiterverfolgt und im März 2003 einen erneuten Antrag gestellt. Angesichts von ca. 400 Anträgen auf Freizeitausgleich bzw. Entschädigung in 2005/2006, gegen deren Ablehnung 214 Feuerwehrleute Widerspruch eingelegt hatten, hatte sich die Verwaltung gegenüber der Personalvertretung verpflichtet, auf der Grundlage des Ausgangs der Musterklage eine entsprechende generelle Entschädigungsregelung für alle betroffenen Feuerwehrleute und Pensionäre zu schaffen. Den seinerzeitigen Widerspruchsführern wurde dies im Rahmen der Aussetzung des Widerspruchsverfahrens schriftlich mitgeteilt.

Die Klage wurde von dem Verwaltungsgericht Köln zurückgewiesen. Hiergegen wurde Berufung eingelegt. Das Berufungsverfahren ist bei dem OVG noch nicht entschieden. Mit einer Verhandlung ist dieses Jahr nicht zu rechnen.

Am 03.10.2000 hatte der Europäische Gerichtshof aufgrund des Vorlagebeschlusses eines spanischen Gerichts eine Entscheidung zum europäischen Arbeitszeitrecht getroffen. Diese Entscheidung hat eine Gewerkschaft zum Anlass genommen, Ihren Mitgliedern zu empfehlen, einen Antrag zur Sicherung eventueller Ansprüche zu stellen. Im Februar 2001 hat daraufhin eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Berufsfeuerwehr Köln entsprechende Anträge gestellt. Gegen den ablehnenden Bescheid hat mindestens einer dieser Mitarbeiter Widerspruch eingelegt. Über den Widerspruch wurde bisher wegen der anhängigen Klageverfahren nicht entschieden.

3. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeit-Verordnung Feuerwehr – AZVOFeu) am 01. Januar 2007 beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtdienst 48 Stunden. Der Anspruchszeitraum für eine Entschädigung endet somit mit Ablauf des 31.12.2006.

## **II. Problemstellung**

1. Das OVG erkennt mit seinem Urteil für Feuerwehrleute, die entgegen der geltenden rechtlichen Regelungen mehr als 48 Stunden /Woche arbeiten mussten, einen Anspruch auf Freizeitausgleich an. Das Gericht geht dabei davon aus, dass bei Abwägung der Belange der Personalwirtschaft und dem Interesse der Anspruchsberechtigten auf

möglichst zügige Inanspruchnahme des Ausgleichs dieser maximal innerhalb eines solchen Zeitraumes erfolgt, in dem sich die zuviel geleisteten Stunden angesammelt haben – also hier innerhalb eines Zeitraumes von 70 Monaten.

- 1.1. Bei der Stadt Köln wären in dem 70-Monats-Zeitraum insgesamt 593.390 Stunden (12,11 x 70 x 700) der rund 700 betroffenen Mitarbeiter/innen im ständigen Einsatzdienst und rund 15.700 Stunden der 60 betroffenen Beamtinnen und Beamten im sogenannten Mischdienst auszugleichen. D.h. in dem Ausgleichszeitraum würden der Feuerwehr Köln jedes Jahr ca. 57 Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst fehlen.

Bei Gewährung von Freizeitausgleich könnten einzelne Fahrzeuge der Löschzüge personell nicht mehr besetzt werden. Dies führt vor allem in kritischen Einsatzsituationen dazu, dass nicht ausreichend Einsatzkräfte vor Ort vorgehen könnten. Dadurch würden sich Menschenrettung und Brandbekämpfung verzögern, die Menschenrettung auf zwei voneinander unabhängigen Wegen (Stand der Technik) wäre nicht mehr möglich und der vorgeschriebene Eigenschutz nicht mehr gewährleistet.

- 1.2. Bereits jetzt fehlen der Berufsfeuerwehr Köln wegen der Umsetzung der 48 Stundenwoche für die Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen rund 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatzdienst (ca. 10%). Zusätzlich werden der Berufsfeuerwehr nach Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplanes etwa weitere 25 Mitarbeiter/innen fehlen. Dieses fehlende Personal kann grundsätzlich nur durch eigene Ausbildung bereitgestellt werden. Die Feuerweherschule hat ihre Kapazitäten vollständig ausgeschöpft. Das fehlende Personal wird deshalb erst in den nächsten Jahren zur Verfügung stehen. Zurzeit wird das fehlende Personal durch Leistung von Mehrarbeit ausgeglichen.

- 1.3. Durch die bereits jetzt geleistete Mehrarbeit ist die Belastung der Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr Köln so hoch, dass zusätzliche Ausfälle von Personal durch Gewährung von Freizeitausgleich nicht auch noch durch Mehrarbeit aufgefangen werden können. Dies würde auch aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht sinnvoll sein. Letztlich würde der Anspruch auf Freizeitausgleich durch bezahlte Mehrarbeit ersetzt, bei der der volle aktuelle Stundensatz zu zahlen wäre. Da sich der Ausgleichszeitraum in die Zukunft erstreckt, werden sich diese Sätze weiter erhöhen. Bei einer Entschädigung in Geld, wie sie vorgeschlagen wird, werden dagegen die am 31.12.2006 gültigen Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung – gekürzt um 20 % - zugrunde gelegt.

2. Die Individualisierung des Ausgleichszeitraumes durch die Einrichtung von sogenannten Langzeitarbeitskonten wäre bei einer entsprechenden Vereinbarung sicher möglich. Jedoch wäre die Personalwirtschaft bei der Berufsfeuerwehr durch weitere Ausfallvariablen belastet. Eine solche Lösung wäre im Übrigen auch unwirtschaftlich.

- 2.1. Absehbar werden in den nächsten Jahren infolge starker Einstellungsjahrgänge am Ende der 1970iger bzw. am Anfang der 1980iger Jahre deutlich mehr Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehr wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden. Es wäre durch die Feuerweherschule in ihrer jetzigen Organisationsstruktur nicht leistbar, die dann erforderlichen zusätzlichen Ausbildungsplätze für weiteres Personal, das aufgrund in Anspruch genommenen Freizeitausgleichs erforderlich wird, bereitzustellen. Die Zahl der Ausbilder in der Schule müsste deutlich aufgestockt werden. Durch diese Aufstockung wäre zwangsläufig eine zusätzliche Investition in die Logistikstruktur (Unterstützungspersonal, zusätzliche Geräte für Ausbildungszwecke usw.) erforderlich. Wobei noch nicht sicher ist, dass das zusätzliche Personal wegen der sich abzeichnenden demographischen Entwicklung zeitnah und im erforderlichen Umfang

gewonnen werden kann.

- 2.2. Die Gewährung von Freizeitausgleich auch bei Langzeitkonten erfordert zusätzliches Personal. Neben dem Personal, das auch während der Phase des Freizeitausgleichs Anspruch auf volle Besoldung, hat müssten über einen Zeitraum von 70 Monaten (5,8 Jahre) zusätzlich die Personalkosten von etwa 57 Feuerwehrleuten finanziert werden. Dadurch würden bezogen auf diesen Zeitraum Mehrkosten von ca. 16,9 Mio. Euro (57 x 51.000 € x 5,8) entstehen.
3. Das Musterverfahren bei der Stadt Köln ist noch nicht abgeschlossen und das Bundesverwaltungsgericht hat noch nicht über die Nichtzulassungsbeschwerde des Beamten aus Bielefeld entschieden. Hieraus ergeben sich für die Stadt Köln im Wesentlichen drei prozessuale Risiken.

Nach Inkrafttreten der EU-Richtlinie sind pro Woche sechs Stunden – nach der pauschalen Berechnungsweise des OVG 24 Stunden im Monat - zuviel gearbeitet worden. Das OVG hat hiervon zugunsten des Dienstherrn folgende Abzüge vorgenommen:

- einen Bereitschaftsanteil von 6,89 Stunden, da nach der Regelung des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeit-Verordnung Feuerwehr – AZVOFeu) zwei Stunden Bereitschaftsdienst einer Stunde Volldienst entsprechen
- eine Kürzung um weitere fünf Stunden wegen des Grundgedankens des § 78a Abs. 1 Satz 2 Landesbeamtengesetz NRW (LBG), wonach von einer Beamtin/ von einem Beamten im Monat letztlich fünf Stunden Mehrarbeit ohne Ausgleich verlangt werden können
- das OVG geht bei einer Entschädigung in Geld von einer Kürzung der jeweiligen Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung um mindestens 20 % aus.

Sollte das Bundesverwaltungsgericht der Nichtzulassungsbeschwerde stattgeben, braucht der Kläger keine Verschlechterung zu fürchten. Eine Entscheidung im Hauptverfahren, die Veränderungen zugunsten des Klägers bedeutet, hätten wegen des Grundsatzcharakters der Entscheidung auch Auswirkungen auf das Musterverfahren bei der Stadt Köln. Im schlechtesten Fall (alle drei Risiken realisieren sich) würde sich der Anspruch auf Freizeitausgleich auf ca. 1,2 Millionen Stunden und der aufzubringende Betrag bei Entschädigung in Geld auf etwa 15,8 Mio. Euro nur für die aktiven Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr erhöhen. Die 15,8 Mio. Euro erhöhen sich noch um den Anteil für die Pensionäre.

Mit Urteil vom 09. 09. 2003 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass der von Feuerwehrbeamtinnen und –beamten zu leistende Bereitschaftsdienst mit Anwesenheit in der Dienststelle als Arbeitszeit im Sinne der EU-Richtlinien 93/104/EG und 2003/88/EG zu qualifizieren ist. Das größte Risiko scheint daher die Entscheidung des OVG Münster zu sein, den monatlichen Anspruch auf Freizeitausgleich um den Bereitschaftsanteil zu kürzen. Fällt der Bereitschaftsanteil weg, erhöht sich der Anspruch auf Freizeitausgleich pro Monat auf 19 Stunden. Die Zahl der durch Freizeit auszugleichenen Stunden steigt auf 955.000. Der zu leistende Aufwand der Stadt Köln bei einer Entschädigung in Geld nur für die aktiven Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr auf ca. 10,1 Mio. Euro. Hinzu käme noch der Anteil für die Pensionäre.

### **III. vergleichsweise Einigung**

Vor dem Hintergrund dieser erheblichen Prozessrisiken und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit beabsichtigt daher die Verwaltung folgende vergleichsweise Einigung umzusetzen:

- zur Sicherung der Einsatzfähigkeit der Berufsfeuerwehr und aus wirtschaftlichen Erwägungen wird statt Freizeitausgleich eine Entschädigung in Geld gewährt
- als Entschädigungszeitraum ist die Zeit vom 01.03.2001 bis 31.12.2006 vereinbart
- die Entschädigung erfolgt pauschaliert für Monate, in denen Einsatzdienst / Mischdienst geleistet wurde
- für jeden Monat, für den die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, werden 12,11 zu entschädigende Stunden zugrunde gelegt
- die Entschädigung erfolgt auf der Basis der jeweils am 31.12.2006 gültigen Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung der Besoldungsgruppe, in die die Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr am 31.12.2006 eingruppiert waren – gemindert um 20%
- alle betroffenen Beamtinnen und Beamten verzichten verbindlich auf eine gerichtliche oder außergerichtliche Geltendmachung weiterer Ansprüche auf Entschädigung in Geld oder auf Freizeitausgleich im Zusammenhang mit der EU- Arbeitszeitrichtlinie für die Zeit vor dem 01.01.2007
- die Regelung gilt auch für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Zeit zwischen dem 01.03.2001 und dem 31.12.2006 mehr als 48 Stunden pro Woche gearbeitet haben und zwischenzeitlich in den Ruhestand versetzt wurden

#### **IV. Bewertung**

Die die wöchentliche Höchstarbeitszeit regelnde Vorschrift des Art. 6 Nr. 2 der Richtlinie 93/104/EG hätte gemäß Art. 18 Abs. 1a dieser Richtlinie spätestens bis zum 23. November 1996 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Dies ist jedoch erst mit der am 01.01.2007 in Kraft getretenen Fassung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeit-Verordnung Feuerwehr - AzVOFeu NRW) geschehen. Dadurch, dass die Richtlinie bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist nicht in nationales Recht umgesetzt worden war, bestanden nach dieser Frist die Voraussetzungen für die unmittelbare Anwendung der Richtlinienvorschriften.

Die Stadt Köln hat auch nach dem 23.11.1996 die Dienstpläne ihrer Feuerwehrbeamtinnen und –beamten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 54 Stunden pro Woche erstellt. Diese Verfahrensweise hat sie erst mit in Kraft treten der geänderten Arbeitszeit-Verordnung Feuerwehr am 01.01.2007 geändert. Seit diesem Zeitpunkt werden die Dienstpläne des Einsatzpersonals der Feuerwehr mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden erstellt.

Die Stadt Köln hat in der Zeit vom 24.11.1996 bis 31.12.2006 objektiv rechtswidrig gehandelt. Der rechtswidrige Zustand ist auch jetzt noch nicht behoben, weil eine den Feuerwehrbeamtinnen und –beamten zustehende Entschädigung für die nicht rechtmäßig abgeforderte Arbeitszeit bisher nicht geleistet wurde.

Durch die Leistung der Entschädigung in Geld wird dieser andauernde Rechtsverstoß beseitigt.

Die Stadt Köln ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW zu wirtschaftlichem Handeln verpflichtet. Die angestrebte Entschädigungsleistung in Geld erfüllt die sich aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ergebenden Anforderungen. Einerseits verursacht sie deut-

lich niedrigere Kosten, als sie bei einer Gewährung von Freizeitausgleich entstehen würden. Andererseits wird vermieden, dass durch derzeit noch anhängige Gerichtsverfahren deutlich höhere Kosten entstehen können.

## **V. Finanzierung**

Bei einer Entschädigung in Geld entsteht der Stadt Köln ein Aufwand von ca. 7,9 Mio. Euro. Dieser Betrag wird im Haushaltsjahr 2009 nicht mehr an die Beamtinnen und Beamten ausbezahlt werden. Deshalb ist in der Bilanz 2009 eine entsprechende Rückstellung zu bilden. Die erforderlichen Aufwandsermächtigungen zur Bildung der Rückstellungen stehen im Haushaltsplan 2009 zur Verfügung.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**